Bezeichnung:
Steuernummer:

Anlage Zinsschranke

Erfassungshilfe

Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (§ 4h EStG in Verbindung mit § 8a KStG) für Wirtschaftsjahre, die nach dem 14. Dezember 2023 beginnen

Die Anlage ist auszufüllen:
- von Organträgern, die nicht zugleich Organgesellschaft sind oder
- wenn ein Zins- oder EBITDA-Vortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres festgestellt wurde oder
- wenn die Zinsaufwendungen (Betrag lt. Zeile 11) mindestens 3 Mio. € betragen

Wirtschaftsjahr

1	Wirtschaftsjahr vom	
2	Wirtschaftsjahr bis	

Abziehbare Zinsen und Zinsvortrag (§ 4h EStG in Verbindung mit § 8a KStG)

Zeilen 11 bis 25a: Nicht bei Organgesellschaften

5	Zinsvortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	
6	Davon ab: Untergang des fortführungsgebundenen Zinsvortrags aufgrund eines schädlichen Ereignisses nach § 8d Absatz 2 KStG (Betrag lt. Zeile 32)	
7	Dazu: Erhalt des fortführungsgebundenen Zinsvortrags nach § 8a Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 8d Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz KStG durch entsprechende Anwendung des § 8c Absatz 1 Satz 5 bis 8 KStG bezogen auf die zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres vorhandenen stillen Reserven (höchstens Betrag lt. Zeile 6; lt. gesonderter Ermittlung)	
8	Davon ab: Verringerung des Zinsvortrags aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs (§ 8a Absatz 1 Satz 3 KStG, § 8c KStG)	
8a	Davon ab: Verringerung des Zinsvortrags durch Abspaltung (§ 15 Absatz 3, § 16 UmwStG)	
9	Davon ab: Verringerung des Zinsvortrags (gegebenenfalls unter Beachtung der § 2 Absatz 4 Satz 1, § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG), insbesondere durch: Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs (§ 4h Absatz 5 oder Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nummer 3 KStG, § 4h Absatz 5 EStG in Verbindung mit § 8a Absatz 1 KStG)	
11	Dazu: Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 4h Absatz 3 Satz 2 EStG (Übertrag nach Zeile 296 Anlage GK)	...
12	Dazu: Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 4h Absatz 3 Satz 2 EStG der Organgesellschaft(en) lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung(en) nach § 14 Absatz 5 KStG (Summe der Beträge lt. Zeile 30 aller Anlagen OT; Übertrag nach Zeile 297 Anlage GK)	
13	Zwischensumme	
14	Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 4h Absatz 3 Satz 3 EStG	
15	Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 4h Absatz 3 Satz 3 EStG der Organgesellschaft(en) lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung(en) nach § 14 Absatz 5 KStG (Summe der Beträge lt. Zeile 31 aller Anlagen OT)	
16	Zinserträge nach § 46 Absatz 1 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 4h Absatz 1 EStG aus Spezial-Investmentanteilen (Summe der Beträge lt. Zeile 42 aller Anlagen SPIF, die in diesem Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen sind)	
16a	Nettozinsaufwendungen nach § 4h Absatz 1 Satz 3 EStG (Betrag lt. Zeile 13 abzüglich Summe der Beträge lt. Zeilen 14 bis 16)	
17	Nach § 4h Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz EStG abziehbarer Betrag: Niedrigerer Betrag aus Zeile 13 und der Summe der Beträge lt. Zeilen 14 bis 16	

18	Verbleibende Zinsaufwendungen (Betrag lt. Zeile 13 abzüglich Betrag lt. Zeile 17)	
19a	Die Voraussetzungen zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor nach:	
19b	Abziehbare verbleibende Zinsaufwendungen aufgrund von § 4h Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 4h Absatz 1 Satz 7 EStG (wenn Betrag lt. Zeile 16a kleiner als drei Millionen Euro oder in den Fällen der Zeile 19a) (Summe der Beträge lt. Zeilen 11 und 12 abzüglich Betrag lt. Zeile 17)	
20	Zwischensumme: Verbleibende Zinsaufwendungen (laufende Aufwendungen und Zinsvortrag) nach Verrechnung mit Zinserträgen und der Anwendung von § 4h Absatz 2 EStG (Betrag lt. Zeile 18 abzüglich Betrag lt. Zeile 19b)	
21	Nach § 4h Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG in Verbindung mit § 8a KStG berücksichtigungsfähiges verrechenbares EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres (Betrag lt. Zeile 51, jedoch höchstens Betrag lt. Zeile 20)	
22	Zwischensumme (Betrag lt. Zeile 20 abzüglich Betrag lt. Zeile 21)	
23	Nach § 4h Absatz 1 Satz 4 EStG in Verbindung mit § 8a KStG abziehbarer EBITDA-Vortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (Betrag lt. Zeile 52 abzüglich Beträge lt. Zeilen 53 und 54, jedoch höchstens Betrag lt. Zeile 22)	
24	Im Wirtschaftsjahr insgesamt abziehbare Zinsaufwendungen (Summe der Beträge lt. Zeilen 17, 19b, 21 und 23; Übertrag nach Zeile 298 der Anlage GK)	
25	Nichtabziehbare Zinsaufwendungen (Betrag lt. Zeile 13 abzüglich Betrag lt. Zeile 24)	
25a	Davon ab: Minderung der nichtabziehbaren Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs (§ 8a Absatz 1 Satz 3, § 8c KStG) oder durch Abspaltung (§ 15 Absatz 3, § 16 UmwStG) zum Ende des Wirtschaftsjahres	
26	Davon ab: Minderung der nichtabziehbaren Zinsaufwendungen (Zeile 25) nach § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 13 Buchstabe a EStG (Betrag lt. Zeile 39 der Anlage SAN)	
27	Zinsvortrag zum Schluss des laufenden Wirtschaftsjahres (Betrag lt. Zeile 25 abzüglich Beträge lt. Zeilen 25a und 26)	